

**BZP**

DEUTSCHER TAXI- UND MIETWAGENVERBAND E.V.

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE  
GERBERMÜHLSTRASSE 9  
D-60594 FRANKFURT AM MAIN  
TEL: +49 (0)69-95 96 15-0  
FAX: +49 (0)69-95 96 15-20E-MAIL: INFO@BZP.ORG  
INTERNET: WWW.BZP.ORG

## RUNDSCHREIBEN

AR.Nr. 21/16

Frankfurt/Main, 03.06.2016 Gr/Mr

**BMF-Schreiben vom 02. Juni 2016 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Patientenfahrten mit Taxen und Mietwagen – Konsequenzen der BFH-Urteile vom 2. Juli 2014 – XI R 22/10 und XI R 39/10 - und 15. September 2015 – V R 4/15 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Finanzen hat in Reaktion auf diverse Entscheidungen des Bundesfinanzhofes ein BMF-Schreiben veröffentlicht, welches den Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 01.10.2010 im Bereich Patientenfahrten mit Taxen und Mietwagen ändert. Folgende beachtliche Aussagen von erheblicher Relevanz für Taxi- und Mietwagen werden hiermit in diesem Erlass, der vom BMF im Einvernehmen mit den Ländern herausgegeben worden ist und der sich an die nachgelagerten Finanzbehörden richtet, getroffen:

1. **Grundsätzlich** bleibt es auch nach den Urteilen des Bundesfinanzhofes vom 02. Juli 2014 - Aktenzeichen XI R 22/10 und XI R 39/10 – (vgl. AR.Nr. 38/14) dabei, dass die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG für Leistungen aus der Beförderung von kranken und verletzten Personen für **Taxen, nicht aber für Mietwagen** gilt.
2. Die Steuerermäßigung ist jedoch auch für Mietwagenunternehmer dann anwendbar, wenn die Patiententransporte auf mit Krankenkassen geschlossenen Sondervereinbarungen, die ebenfalls für Taxiunternehmer gelten, beruhen.
3. Weiter erfolgt der Hinweis auf das Urteil des BFH vom 23. September 2015 – Aktenzeichen V R 4/15 – wonach es für die Steuerermäßigung unbeachtlich ist, wenn der Unternehmer die Personenbeförderung nicht selbst leistet, sondern durch einen Subunternehmer durchführen lässt.

Fazit: Da jedenfalls eine größere Anzahl von Krankentransport-Sondervereinbarungen zwischen Krankenkassen und dem BZP angeschlossenen Landesverbänden gleichartige Vereinbarungen für Taxiunternehmer und Mietwagenunternehmer beinhalten, wirkt sich die unter 2. dargestellte und nicht unbedingt vorhersehbare Festlegung des BMF für eine größere Zahl von Mietwagenunternehmen erfreulich aus. Denn diese können sich darauf berufen, dass der Sachverhalt von der Finanzverwaltung in der im BMF-Schreiben beschriebenen Weise entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by 'rätz'.

Thomas Grätz

Anlage: BMF-Schreiben vom 02. Juni 2016 – III C 2 – S 7244/07/10002